



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. März 1969

Teil III Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Anordnung über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten	19
21. 2. 69	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Änderungsanordnung —	20
21. 2. 69	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen	20

Anordnung über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten

vom 19. Februar 1969

Zur Erhöhung der Effektivität der geologischen Forschungs- und Erkundungsarbeiten und zur Erwirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Lagerstätten nutzen, wird in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie durch staatliche Organe und Einrichtungen gegenüber Auftragnehmern im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie.

§ 2

(1) Geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten sind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchzuführen und von den Auftraggebern zu bezahlen.

(2) Die Auftraggeber bezahlen aus Investitionsfinanzierungsmitteln

- a) geologische Erkundungsarbeiten zum Nachweis von Lagerstättenvorräten mineralischer Rohstoffe sowie von Grundwasser und unterirdischem Speichervolumen

- b) Projekte für die Durchführung von geologischen Erkundungsarbeiten
- c) ingenieur- und bodengeologische sowie sonstige Arbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Investitionsvorhaben dienen.

Die Vertragspartner können die Finanzierung von nutzungsfähigen Teilvorhaben vereinbaren.

(3) Die Auftraggeber bezahlen auftragsgebundene geowissenschaftliche Forschungsarbeiten aus dem Fonds Wissenschaft und Technik. Dabei handelt es sich um Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Geochemie und Geophysik und deren Spezialdisziplinen, die den Forschungseinrichtungen des Staatssekretariats für Geologie in Auftrag gegeben werden.

(4) Die Auftraggeber bezahlen zu Lasten der Selbstkosten ingenieur- und bodengeologische sowie sonstige Arbeiten, die der Erfüllung von Aufgaben dienen, die keinen Forschungs- oder Investitionscharakter tragen.

(5) Auftraggeber, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, bezahlen geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten aus Haushaltsmitteln.

(6) Die Bezahlung geologischer Forschungs- und Erkundungsarbeiten erfolgt zu den dafür geltenden Preisen.

§ 3

(1) Die Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft aktivieren die aus Investitionsfinanzierungsmitteln bezahlten Aufwendungen.

(2) Die aktivierten Aufwendungen für geologische Erkundungsarbeiten zum Nachweis von